

# **Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW für das Jahr 2018**

## **1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

1.1.1 Mit Verabschiedung des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I) vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wurde der neue § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 eingeführt.

### **1.2 Förderzweck**

1.2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW, die im Investitionsprogramm als Förderschwerpunkt ausgewiesen sind.

1.2.2 Die Förderschwerpunkte werden jährlich durch das Land ausgewiesen und durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet. Dadurch soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden.

### **1.3 Rechtliche Bestimmungen**

1.3.1 Bei der Einzelförderung handelt sich um eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gesetzlich verankerte Investitionskostenförderung, auf die die Krankenhäuser gemäß § 8 Abs. 1 KHG Anspruch haben.

Der Anspruch auf Einzelförderung erstreckt sich auf die im Rahmen der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel.

1.3.2 Die Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 21a KHGG NRW ist nur möglich, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen des entsprechenden Förderschwerpunkts erfüllt und es im Investitionsprogramm aufgenommen ist.

- 1.3.3 Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch schriftliche Bewilligung der Fördermittel.
- 1.3.4 Die Bewilligung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans erforderlich sind.
- 1.3.5 Die für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Fördermaßnahmen**

- 2.1.1 Förderfähig sind im Rahmen der Förderschwerpunkte (s. Nr. 2.2) Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW. Im Einzelnen können die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern gefördert werden.

### **2.2 Förderschwerpunkt**

- 2.2.1 Die Förderschwerpunkte der Einzelförderung werden jährlich durch das für Gesundheit zuständige Ministerium festgelegt und im Investitionsprogramm ausgewiesen.
- 2.2.2 Für das Jahr 2018 wird folgender Förderschwerpunkt ausgewiesen:  
  
„Qualitätsverbesserung der Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen sowie der Versorgung von schwerkranken Kindern und Jugendlichen.“

## **2.3 Förderkriterien**

2.3.1 Die jährlichen Förderschwerpunkte werden mit entsprechenden Förderkriterien ausgestaltet.

2.3.2 Für eine Einzelförderung im Rahmen des Schwerpunktes für das Jahr 2018 muss zwingend eines der beiden folgenden Förderkriterien erfüllt sein:

2.3.3 Förderkriterium 1:

Das Fördervorhaben dient der Stärkung der Versorgung von Menschen mit Seltenen Erkrankungen.

Die Möglichkeit auf Einzelförderung nach Förderkriterium 1 kann gesteigert werden, wenn mit dem Fördervorhaben eine Versorgung von Kindern und Jugendlichen bzw. von Personen, die sich in der Übergangsphase vom Jugend- in das Erwachsenenalter befinden, fokussiert wird

2.3.5 Förderkriterium 2:

Das Fördervorhaben dient der Stärkung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Palliativmedizin oder Onkologie.

## **3 Investitionsprogramm**

### **3.1 Aufstellung des Investitionsprogramms**

3.1.1 Zur Verwirklichung der in § 1 KHGG NRW genannten Ziele stellt das zuständige Ministerium, ergänzend zu den Pauschalmitteln nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW, ein Investitionsprogramm gemäß §§ 6 und 8 KHG für die Einzelförderung des jeweiligen Haushaltsjahres auf.

3.1.2 Das Investitionsprogramm enthält die für die Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Fördermittel, den Förderschwerpunkt und die Förderkriterien sowie die ausgewählten Fördermaßnahmen nach § 21a KHGG NRW mit den jeweiligen Förderhöhen.

3.1.3 Allein mit der Aufnahme einer Maßnahme in das Investitionsprogramm ist ein Rechtsanspruch auf Einzelförderung nicht verbunden, sondern entsteht erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

### **3.2 Anhörung durch den Landesausschuss für Krankenhausplanung**

3.2.1 Der Landesausschuss für Krankenhausplanung ist zum Entwurf des aufgestellten Investitionsprogramms für die Einzelförderung des jeweiligen Haushaltsjahres anzuhören.

3.2.2 Nach der Anhörung entscheidet das zuständige Ministerium abschließend.

## **4 Antragstellende**

### **4.1 Antragsberechtigte**

4.1.1 Antragstellende können alle Krankenhausträger sein, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Förderantrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Abs. 1 KHG förderberechtigt sind.

### **4.2 Insolvente Krankenhausträger**

4.2.1 Insolvente und insolvenzgefährdete Krankenhausträger sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **5 Fördervoraussetzungen**

### **5.1 Fördervoraussetzungen**

5.1.1 Förderungsfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderungsfähigen Investitionsmaßnahmen.

5.1.2 Die Förderung von Instandhaltungs- und Betriebskosten zählt nicht dazu.

- 5.1.3 Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Förderschwerpunkts (s. Nr. 2.2) die ausgewiesenen Förderkriterien (s. Nr. 2.3) erfüllen.
- 5.1.4 Förderungsfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten im Krankenhaus notwendig sind.
- 5.1.5 Für eine Förderung nach § 21a KHGG NRW ist die Antragstellung gem. Nr. 7 notwendig. Mit der Antragstellung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme in das jährliche Investitionsprogramm.
- 5.1.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.
- 5.1.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 5.1.8 Mit der Maßnahme muss spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Die geförderte Maßnahme muss spätestens 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel beendet sein. Das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.
- 5.1.9 Führt eine beantragte Fördermaßnahme zu einer Veränderung des Feststellungsbescheides nach § 16 KHGG NRW, muss eine Absichtserklärung zur Einleitung eines regionalen Planungsverfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Einzelförderung vorliegen. Spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung muss ein regionales Planungskonzept nach § 14 Abs. 2 KHGG NRW initiiert sein. Ist ein regionales Planungskonzept zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen, werden entsprechende Bestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

## **6 Art und Umfang der Förderung**

### **6.1 Finanzierungsart**

6.1.1 Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

### **6.2 Auszahlung der Förderung**

6.2.1 Die Förderung wird im Jahr der Bewilligung in einer Summe ausgezahlt.

6.2.2 Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Unterschreitung der geplanten Kosten, so sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW zu verwenden.

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Kosten, so sind die die Mehrkosten durch den Krankenhausträger zu tragen.

### **6.3 Bemessungsgrundlagen**

6.3.1 Der Festbetrag kann bis zur Höhe der anerkannten förderungsfähigen Kosten der Maßnahme festgesetzt werden.

## **7 Antragsverfahren**

### **7.1 Antragstellung**

7.1.1 Für die Einzelförderung ist eine Antragstellung erforderlich.

7.1.2 Für die Antragstellung ist das Muster der **Anlage 1** zu nutzen. Das Antragsmuster ist auch auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums unter folgendem Link zu finden: [http://url.nrw/antrag\\_einzelfoerderung](http://url.nrw/antrag_einzelfoerderung).

- 7.1.3 Dem Förderantrag sind weitere Unterlagen beizufügen, die in dem Antragsmuster (Anlage 1) unter Ziffer 8 aufgeführt werden.
- 7.1.4 Der Antrag auf Einzelförderung ist in schriftlicher Form und unterschrieben fristgerecht bis zum 23. Juli 2018 an die Bewilligungsbehörde Köln zu richten. Das ausgefüllte Antragsmuster und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- Weitere Unterlagen als die in Ziffer 8 des Antragsmusters aufgeführten Unterlagen können nachgefordert werden.
- Gleichzeitig ist der Antrag auf Einzelförderung in elektronischer Form bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung, bei der Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde und bei dem zuständigen Ministerium zu stellen.
- 7.1.5 Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung kann zum Ausschluss der Einzelförderung des jeweiligen Förderjahres führen.

## **8 Prüfungs- und Auswahlverfahren**

### **8.1 Prüfungsverfahren**

- 8.1.1 Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen die Förderanträge in krankenhausesplanerischer Hinsicht.
- 8.1.2 Die Bezirksregierung Köln ist die für die Einzelförderung zuständige Bewilligungsbehörde. Sie führt die förderrechtliche und baufachliche Prüfung der Förderanträge durch.
- 8.1.3 Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen leiten die Förderanträge und die Prüfungsergebnisse ihrer krankenhausesplanerischen Prüfungen an das zuständige Ministerium und die Bewilligungsbehörde weiter.
- 8.1.4 Die Bewilligungsbehörde leitet die Prüfungsergebnisse ihrer förderrechtlichen und baufachlichen Prüfung an das zuständige Ministerium und die örtlich zuständige Bezirksregierung weiter. Eine Weiterleitung der

Prüfungsergebnisse von nicht förderungsfähigen Anträgen ist nicht erforderlich.

8.1.5 Die Prüfungstiefe erstreckt sich auf die laut Antragsmuster geforderten Unterlagen, die sich an den Grundsätze der LHO sowie den für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften orientieren, nicht aber an den §§ 23, 44 LHO.

8.1.6 Die Prüfungen der Förderanträge erfolgen bei den jeweils für die Prüfung zuständigen Bezirksregierungen. Das zuständige Ministerium prüft die Prüfungsergebnisse auf Plausibilität.

8.1.7 Kommt die Bewilligungsbehörde im Prüfungsverfahren zu dem Ergebnis, dass ein förderfähiger Förderantrag nicht vollständig ist, muss sie den Krankenhausträger zur Nachbesserung innerhalb einer festgelegten Frist auffordern.

8.1.8 Eine weitergehende inhaltliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn es sich um ein förderfähiges Fördervorhaben handelt.

## **8.2 Auswahlverfahren**

8.2.1 Das zuständige Ministerium wählt die Fördermaßnahmen im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

8.2.2 Sofern die förderfähigen Kosten der Fördermaßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, legt das Ministerium Kriterien für eine Priorisierung fest.

8.2.3 Anhand festgelegter Kriterien führt das zuständige Ministerium eine Priorisierung der förderfähigen Maßnahmen durch. Durch die Priorisierung sollen die Fördermaßnahmen ausgewählt werden, die die ergänzenden Kriterien zum Zwecke einer zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung erfüllen.

8.2.4 Nach Priorisierung trifft das zuständige Ministerium eine vorläufige Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben und hört den Landesausschuss für Krankenhausplanung an.

8.2.5 Nach Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung trifft das zuständige Ministerium die finale Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben.

## **9 Bewilligungsverfahren**

### **9.1 Bewilligung der Fördermittel**

9.1.1 Nach finaler Entscheidung des zuständigen Ministeriums erteilt die Bewilligungsbehörde für die ausgewählten Fördermaßnahmen einen Bewilligungsbescheid.

9.1.2 Der Bewilligungsbescheid enthält die in Nr. 9.2 aufgeführten allgemeinen Nebenbestimmungen.

9.1.3 Der Bewilligungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

### **9.2 Allgemeine Nebenbestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids**

9.2.1 Die bewilligten Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

9.2.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

9.2.3. Die Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem ausschließlich für die Einzelförderung eingerichteten gesonderten Bankkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge und sonstige in Zusammenhang mit der geförderten Fördermaßnahme stehenden Erträge sind dem Bankkonto zuzuführen.

9.2.4 Mit der Fördermaßnahme ist innerhalb der vorgegebenen Frist zu beginnen (s. Nr. 5.1.8). Die geförderte Maßnahme ist innerhalb der vorgegebenen Frist abzuschließen (s. Nr. 5.1.8). Ausnahmen sind im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

9.2.5 Das Vergaberecht ist zu beachten.

- 9.2.6 Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Wirtschaftsprüfungstestate nachzuweisen (s. Nr. 11).
- 9.2.7 Der Krankenhausträger hat der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Sachstandsbericht vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand, einen Zeitablauf über die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen und eine Übersicht über die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel.
- 9.2.8 Stellt die Bewilligungsbehörde zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen fest, hat der Krankenhausträger die Umsetzung der geförderten Maßnahme in dem vorgegebenen Zeitraum darzulegen.
- 9.2.9 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen, Unterlagen anzufordern und Prüfungen vorzunehmen. Der Krankenhausträger hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- 9.2.10 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Krankenhausträger zu prüfen.
- 9.2.11 Wird nach Bewilligung der Fördermittel ein Insolvenzverfahren des geförderten Krankenhaues eröffnet, ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens umgehend der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

### **9.3 Ergänzende Nebenbestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids**

- 9.3.1 Führt die zu bewilligende Fördermaßnahme zu einer Abweichung des Feststellungsbescheids nach § 16 KHGG NRW und ist das regionale Planungskonzept nach § 14 KHGG NRW zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen, werden entsprechende Bestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
- 9.3.2 Wurde bei einer zu bewilligenden Fördermaßnahme ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vom zuständigen Ministerium genehmigt, ist die Ausnahmegenehmigung im Bescheid aufzunehmen.

## **10 Auszahlungsverfahren**

### **10.1 Auszahlung der Fördermittel**

10.1.1 Die Fördermittel werden auf Anforderung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids im Jahr der Bewilligung in einem Betrag ausgezahlt.

10.1.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

10.1.3 Die Fördermittel werden nur auf das für die Einzelförderung eingerichtete Bankkonto ausgezahlt und verbleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf dem gesonderten Bankkonto.

10.1.4 Unterschreiten die Kosten der Maßnahme nach Abschluss der Maßnahme den Förderbetrag, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderungsfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW zu verwenden.

## **11 Verwendungsnachweis**

### **11.1 Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung**

11.1.1 Der Krankenhausträger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres durch gesonderte Wirtschaftsprüfungstestate der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

11.1.2 Bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung sind die Testate der Bewilligungsbehörde unaufgefordert jeweils bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

11.1.3 Bei Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern. Der Krankenhausträger hat Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## **12 Widerruf des Bewilligungsbescheids und Rückforderung**

### **12.1 Rechtliche Bestimmungen**

12.1.1 Für die Rücknahme und den Widerruf des Bewilligungsbescheids sowie als Folge die Rückforderung der Fördermittel gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **12.2 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

12.2.1 Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen, wenn das Krankenhaus die Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

12.2.2 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel erfolgen unverzüglich die Rücknahme und der Widerruf des Bewilligungsbescheids. Dies gilt nicht, wenn nach Abschluss der Fördermaßnahme Fördermittel verbleiben und für Zwecke nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW eingesetzt werden. Gesetzliche Fristen bleiben davon unberührt.

12.2.3 Der Bewilligungsbescheid kann auch zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die geförderte Maßnahme nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend innerhalb einer Zweckbindungsfrist von 15 Jahren verwendet wird und die Maßnahme bilanziell noch nicht abgeschrieben ist. Gleiches gilt bei entsprechenden Bedingungen.

12.2.4 Tritt nach Bewilligung der Fördermittel eine Insolvenz des geförderten Krankenhausträgers ein, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich zurückzunehmen oder zu widerrufen.

### **12.3 Rückforderung der Fördermittel**

12.3.1 Wird ein Bewilligungsbescheid nach Nr. 12.2. zurückgenommen oder widerrufen, werden die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt bei entsprechenden Bedingungen.

12.3.2 Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

12.3.3 Der Rückforderungsanspruch kann nach § 1 VwVG NRW als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.